



Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. | Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz
Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen
Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen | Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhalt

Editorial	339
Inklusion light? Zum Wert sozialer Teilhabe in unserer Gesellschaft <i>Ernst-Ulrich Huster</i>	343
Die Würde von Menschen mit Lebens- und Lernerschwernissen bleibt immer auch in der Heil- und Sonderpädagogik antastbar <i>Norbert Störmer</i>	357
Emotionale Gewalt als Methode Zur Kritik des Programms »Bei Stopp ist Schluss!« <i>Christoph Müller</i>	391
Ein Mathematikunterricht für alle! Schulische Inklusion braucht eine inklusive Fachdidaktik <i>Klaus Rödler</i>	399
Buchrezensionen	413

Behindertenpädagogik in Hessen	
Schwerpunktthema: »Lehrerbildung und Inklusion«	427
Gelingsbedingungen	429
Perspektiven für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern im Lehramt für sonderpädagogische Förderung an weiterführenden allgemeinen Schulen <i>Ralph Diehm</i>	
Buchrezension	435
Impressum	439

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

die Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bewegt sich nicht in einer macht- und herrschaftsfreien gesellschaftlichen Wirklichkeit, die mit Bourdieu als sozialer Raum¹ zu beschreiben ist. Der soziale Raum konstituiert sich aus Feldern, wie z.B. dem Feld der Politik, der Bildung usw. Jedes Feld wird durch die Relationen der beteiligten Akteure, die im Feld leben, gebildet.

Die soziale Stellung der Akteure ist anhand ihrer Stellung innerhalb der verschiedenen Felder zu definieren, d. h. innerhalb der Verteilungsstruktur der in ihnen zur Wirkung kommenden Machtmittel, die Bourdieu als »Kapital« bezeichnet. Er geht von drei Kapitalsorten aus, dem »ökonomischen Kapital«, »kulturelles und soziales Kapital, schließlich noch symbolisches Kapital als wahrgenommene und legitim anerkannte Form der drei vorgenannten Kapitalien (gemeinhin als Prestige, Renommee usw. bezeichnet)«². Primär ist für Bourdieu das ökonomische Kapital. Ausgehend von den Machtmitteln lässt sich, so Bourdieu, ein vereinfachtes Modell des sozialen Raums in seiner Gänze erstellen, innerhalb dessen »für jeden Akteur die jeweilige Stellung in den möglichen Spiel-Räumen auszumachen ist«³. Zu berücksichtigen ist, dass jedes Feld zwar über eine interne Logik und Hierarchie verfügt, aber »die Rangfolge zwischen den verschiedenen Kapitalsorten wie auch die statistischen Beziehungen zwischen den Aktiva sich jedoch als tendenzielle Dominanz des ökonomischen Feldes auswirken«⁴.

Betrachten wir vor diesem Hintergrund die Felder genauer, kann wiederum bezugnehmend auf Bourdieu, die Widerspenstigkeit in der Umsetzung der UN-BRK unter anderem damit erklärt werden, dass er die Felder als »Kraftfelder«

1 Vgl. Bourdieu Pierre: Sozialer Raum und Klassen. Frankfurt/M.: Suhrkamp 185, S. 9ff.

2 S. 11.

3 Ebd.

4 Ebd.

und als ›Felder von Kämpfen‹⁵ bezeichnet. Indem er den sozialen Raum als Feld beschreibt, geht er von einem Kraftfeld aus, das nicht nur »für die in ihm agierenden Akteure eine zwingende Notwendigkeit besitzt«, sondern zugleich auch »als ein Feld von Kämpfen« zu verstehen ist, »in dem die Akteure mit je nach ihrer Position in der Struktur des Kraftfeldes unterschiedlichen Mitteln und Zwecken miteinander rivalisieren und auf diese Weise zu Erhalt oder Veränderung seiner Struktur beitragen«⁶.

Um diese strukturellen Effekte zu erklären nutzt Bourdieu den Begriff des ›Felds der Macht‹. Das Feld der Macht, so Bourdieu,

»ist kein Feld wie die anderen: Es ist der Raum der Machtverhältnisse zwischen verschiedenen Kapitalsorten oder, genauer gesagt, zwischen Akteuren, die in ausreichendem Maße mit einer der verschiedenen Kapitalsorten versehen sind, um gegebenenfalls das entsprechende Feld beherrschen zu können, und deren Kämpfe immer dann an Intensität zunehmen, wenn der relative Wert der verschiedenen Kapitalsorten (zum Beispiel der ›Wechselkurs‹ zwischen kulturellem und ökonomischen Kapital) ins Wanken gerät, vor allem also dann, wenn das im Feld bestehende Gleichgewicht zwischen jenen Instanzen bedroht ist, deren spezifisch Aufgabe die Reproduktion des Feldes der Macht ist«⁷.

Die kurz skizzierten Perspektive der relationalen Soziologie von Bourdieu zeigt also einen Auffassungs- und Erkenntnishorizont auf, mit dem nicht nur eine Erklärung der gegenwärtigen Widerspenstigkeit im Prozess der Umsetzung der UN-BRK aufgezeigt werden kann, sondern vor dem auch die Artikel im vorliegenden Heft abzubilden sind.

Im Beitrag von Ernst-Ulrich Huster – »*Inklusion light? Zum Wert sozialer Teilhabe in unserer Gesellschaft*« – wird nicht nur die übergeordnete sozialpolitische und damit auch ökonomische Rahmung zum Gegenstand gemacht, in der sich die Umsetzung der UN-BRK bewegt, sondern es werden auch die Kämpfe in den jeweiligen Feldern des sozialen Raums thematisiert, innerhalb derer die beteiligten Akteure mit unterschiedlichen Mitteln und Zwecken miteinander rivalisieren, um auf diese Weise zum Erhalt oder Veränderung der Struktur der Felder beizutragen.

Norbert Störmer bearbeitet in seinen Ausführungen – »*Die Würde von Menschen mit Lebens- und Lernerschwernissen bleibt immer auch in der Heil- und Sonderpädagogik antastbar*« – aus einer historischen Perspektive systematisch in Breite und Tiefe herleitend, dass die soziale Stellung der gesellschaftlichen Akteure, die beeinträchtigt sind und behindert werden, sich am Pol der Ohnmacht in den Feldern der Macht des sozialen Raum bewegte und bis in die Gegenwart hinein noch bewegt. Insbesondere wird dabei der gesellschaftlich vermittelte Auftrag an die Heil- und Sonderpädagogik kritisch in den Blick genommen, d. h.

5 Vgl. Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum und Feld der Macht. In: Bourdieu, Pierre: *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1998, S. 49.

6 S. 49–50.

7 S. 51.

ihre Funktion der Be- und Aussonderung in den Feldern des sozialen Raums, die zum Erhalt des Bestehenden beitragen, indem objektiv durch gesellschaftliche Bedingungen und Umstände verursachten Be-Hinderungen, in subjektive Eigenschaften/Behinderung transformiert und fachlich legitimiert werden.

Dass die Würde des Menschen antastbar ist, ist der Inhalt des Beitrags von Christoph Müller – »*Emotionale Gewalt als Methode. Zur Kritik des Programms ›Bei Stopp ist Schluss!‹*«. In diesen Ausführungen wird auf Formen der physischen und psychischen Gewalt als Erziehungs- und Bildungsarbeit eingegangen, die nicht im Sinne von Humboldt Bildung und Erziehung als Mittel zur ›Menschwerdung des Menschen‹ zu verstehen sind, sondern als Macht- und Herrschaftsinstrumente der Unterwerfung, der Demütigung und Erniedrigung, indem die Würde der betroffenen Kinder und Jugendliche mehr als nur angetastet wird.

Das Heft schließt ab mit dem Beitrag von Klaus Rödler – »*Ein Mathematikunterricht für alle! Schulische Inklusion braucht eine inklusive Fachdidaktik*«, der sich insbesondere auf das Feld der Pädagogik bezieht, d. h. auf das kulturelle Kapital in inkorporierter Form. Entsprechend werden in diesem Beitrag, exemplarisch verdeutlicht am Mathematikunterricht, Möglichkeiten und Bedingungen der gemeinsamen Erziehung und Bildung aufgezeigt, die als Ansatz der konkreten Umsetzung der Forderungen der UN-BRK im Hinblick auf eine Schule zu verstehen sind. Denn, so Buber: »Es geht nicht an, das wir das als utopisch bezeichnen, woran wir unsere Kraft noch nicht erprobt haben«⁸.

Willehad Lanwer

Die Redaktion

8 Buber, Martin: *Pfade in Utopia. Über Gemeinschaft und deren Verwirklichung*. Heidelberg: Verlag Lambert Schneider 1985, S. 28.

Inklusion light?

Zum Wert sozialer Teilhabe in unserer Gesellschaft

Ernst-Ulrich Huster

Soziales Problem – Soziale Norm

Dass die Bundesrepublik Deutschland der UN – Behindertenrechtskonvention beigetreten ist, war und ist sicher eine Selbstverständlichkeit gewesen, in der es heißt: »Jeder Mensch hat ein Recht auf Inklusion.« Dieses ist ein heraldischer Satz – Grundnorm als Zielbestimmung, aber auch als Prozessbeschreibung. Dabei formulierten unsere Verfassungsväter und -mütter bereits 1949 in Artikel 1 des Grundgesetzes: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« Artikel 3 formulierte ebenfalls bereits 1949: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« 1994, also 12 Jahre vor Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention – wurde in Absatz 3 ergänzend präzisiert: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

Als Bismarck 1881 in seiner berühmten »Kaiserlichen Botschaft« mit den Grundlagen der Sozialversicherungspolitik zugleich die doppelte Zielrichtung sozialstaatlichen Handelns umschrieb, nämlich einmal die materielle Sicherung von Teilhabe und zum anderen die politische Integration aller ins Gemeinwesen, wurde nur das Terrain für soziale Inklusion festgelegt, ohne den genauen quantitativen Umfang und die qualitative Tiefe abschließend zu bestimmen. Bismarck hat nicht das Soziale neu erfunden – schon zuvor wurde im preußischen Landtag breit diskutiert, welche Antworten der Staat auf die »soziale Frage« zu geben bereit oder in der Lage ist. Fürsorglich eingestellte Unternehmer hatten bereits betriebliche Regelungen für die Krankenfürsorge getroffen, aus der Arbeiterschaft selbst heraus waren freiwillige Hilfskassen gegründet worden. Bismarck hat auf ein soziales Problem eine *politische* Antwort gesucht und dafür eine soziale Norm als Begründung formuliert: Er wolle »dem Vaterlande neue und dauernde Bürgerschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestands, auf den sie Anspruch haben,«¹ hinterlassen. Dieses meint – aktuell formuliert – nichts anderes als »soziale Inklusion«.

Das, was als sozial angesehen wurde – und heute wird – leitet sich einmal aus

1 Zit. nach Jürgen Boeckh u. a.: Sozialpolitik in Deutschland, 3. A. 2011, S. 57.

realen Erscheinungen ab – konkreten Notfällen, unzureichende Absicherungen etc. – zum anderen aus normativen Setzungen, die im Regelfall konflikthaft durchgesetzt werden – müssen. Was wird als »sozial gerecht« angesehen, was wird unter diesem Signum eingefordert, was aber auch abgelehnt? Das Soziale ist folglich beides: eine Bestands-, aber auch eine Fließgröße und damit Änderungen unterworfen. Entscheidend war und ist aber: Wer zeigt soziale Problemlagen an? Wer soll von wem in die Pflicht genommen werden? Und was bleibt privat, was soll öffentlich geregelt werden, bzw. welches Mischungsverhältnis zwischen privater und öffentlicher Finanzierung wird angestrebt?

Alterssicherung, Schutz im Krankheitsfalle – dieses war zunächst Privatsache. Der Schutz gegen Armut war zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland noch rudimentär und griff aus kommunaler Sicht nur dann, wenn der Einzelne, seine Umwelt nicht für ihn sorgen konnte. Der Notlage folgte keineswegs sofort eine soziale Norm, letztere entwickelte sich erst im christlichen Engagement für Arme, vor allem für Jugendliche. Bismarcks Botschaft stellte zunächst die Überwindung der sozialen Notlage in den Vordergrund und kam dann zu der Norm sozialer Inklusion: Der Sozialstaat soll integrativ die Bürgerinnen und Bürger ins Gemeinwesen eingliedern. Und sogleich stellte sich die Frage: Wie – über öffentliche, steuerfinanzierte Regelungen oder über eine Mischung aus Beiträgen und Steuern? In jedem Falle aber hatte der Normsetzer die Verpflichtung übernommen, die Finanzierung seiner Umsetzung sicherzustellen – damals schwierig genug! Es gab keinerlei Vorwissen über derart umfassende kollektive Sicherungssysteme.

130 Jahre nach der Kaiserlichen Botschaft zeigt sich, in welchem starkem Maße das Terrain des Sozialen ausgeweitet worden ist. Der Sozialstaat umfasst nunmehr Ausgaben in Höhe von ca. 30 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Der Sozialstaat ist aber – um ein hinlänglich bekanntes Bild zu benutzen – keine Kuh, die im Himmel gefüttert und auf Erden gemolken wird. Wer eine soziale Problemlage als etwas anerkennt, für das es einer öffentlichen Regelung bedarf, muss sagen, wie er dieses erreichen will bzw. kann.

Und genau hier liegt das Problem: Das Grundgesetz hat 1949 weitestgehend auf soziale Grundrechte verzichtet mit der Begründung, man könne angesichts der desaströsen wirtschaftlichen Lage nichts versprechen, was man später nicht einzulösen in der Lage sei. Es blieb bei den allgemeinen Grund- und Menschenrechten, erweitert um naturrechtlich begründete Aussagen zum Menschenbild des Grundgesetzes. Das Soziale wurde in Artikel 20 (»demokratischer und sozialer Bundesstaat«) als »Generalnorm« (Helmut Ridder) vorgegeben², dessen Realisierung allerdings dem einfachen Gesetzgeber anheimgestellt.

Die politische Auseinandersetzung, insbesondere die Ausweitung des sozialen Diskurses über den nationalen Sozialstaat hinaus haben dazu geführt, dass soziale Normen neu akzentuiert, teils umformuliert, teils ausdifferenziert werden und

2 Helmut Ridder: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen 1975.

in konkrete Politik überführt werden sollen. Dieses geschah etwa mit der sogenannten Lissabon Strategie aus dem Jahr 2000, die unter anderem als Zielvorgabe formuliert hatte, der soziale Zusammenhalt in den Mitgliedsstaaten (»social cohesion«) solle verbessert werden, u. a. dadurch, dass gerade diejenigen in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, die am weitesten von ihm entfernt sind, bzw. dadurch, dass der Zugang aller zu sozialen Diensten sichergestellt werde. Hilfen sollten gerade für diejenigen greifen, die am meisten von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.³ Offen allerdings blieb, wie genau dieses geschehen soll. Das daran gekoppelte System der »Offenen Methode der Koordination« sah keine rechtlichen Verpflichtungen und finanziellen Hilfen vor – es blieb in weiten Teilen Willensbekundung ohne Sanktionsmechanismen.

Die Behindertenrechtskonvention der UN von 2007 ist für international formulierte Vorgaben sozialer Normen ein besonders aktuelles Beispiel. Dahinter stehen natürlich auch lange Erfahrungen von sozialen Missständen, zugleich das Bekenntnis zur Allgemeingültigkeit der Grund- und Menschenrechte, die für alle Menschen gelten sollen – ob mit oder ohne Behinderung. Die Formulierung eines Menschenrechts auf Inklusion ist einerseits eine Selbstverständlichkeit, andererseits ist deren Realisierung mehr denn je mit politischen Zielkonflikten verbunden und gerade deshalb nicht selbstverständlich. Denn es geht nun nicht nur um ein individuell einklagbares Recht, es geht um soziale und politische Strukturen, es geht im Kern um Verteilungsfragen in der Gesellschaft. Dabei hilft man sich mit der Differenzierung zwischen Ziel und Weg. Aber Weg kann nur sein, wo auch ein Ziel ist und am Weg müssen klar erkennbar Etappen abgearbeitet werden, sonst ist das Ziel bloß eine Schimäre. Grundrechte sind »unverletzlich und unveräußerlich« (Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes). Sie sind unmittelbar gültig, doch deren praktische Umsetzung geschichtlich und sozial bedingt!

Die Politik hat in Deutschland – sicher nicht zum ersten Mal, aber noch nie so nachhaltig – eine soziale Norm übernommen, die sie nun in den politischen Raum überträgt. Die Politik formuliert öffentlich Regelungsbedarf auf einem Gebiet, wo schon bislang neben öffentlich-rechtlichen private und intermediäre Interessen wirksam waren. Sie setzt in den unterschiedlichen Bereichen darauf, dass diese soziale Norm umgesetzt wird – letztlich in allen Bereichen, in denen Menschen mit Behinderungen in Erscheinung treten können: Das verstellbare Pult im Deutschen Bundestag, von dem auch Rollschuhfahrer reden können, steht als Symbol für einen barrierefreien Zugang aller Menschen zu öffentlichen Einrichtungen. Dieses Beispiel, Folge des schweren Schicksals einer prominenten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, steht für zweierlei: einmal für ein Umdenken, zu dem dann auch die Ergänzung des Artikel 3 des Grundgesetzes gehört, zum anderen aber auch für Geld, viel

3 Ernst-Ulrich Huster und Kay Bourcarde: Soziale Inklusion: Geschichtliche Entwicklung des Sozialstaats und Perspektiven angesichts Europäisierung und Globalisierung, in: Hans-Jürgen Balz u. a. (Hrsg.): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2012, S. 13 – 33.

Geld, denn es reicht nicht, alleine *ein* Rednerpult auf flexible Höhen einzustellen, sondern wenn eines dann doch wohl überall – doch ab wann, wo genau etc.? Und ändert man den Zugang für Rollstuhlfahrer, wie ist es mit Hörgeschädigten, wie mit Blinden und wie mit Menschen mit sozialen bzw. psychischen Behinderungen?

Das Soziale wird neu justiert. Dieses betrifft fast alle Lebensbereiche, zu denen alle Menschen Zugang haben – sollen. Das ist wichtig und gut so. Aber zum Sozialen gehört auch die Übernahme von Verantwortung dafür, wer nämlich für dessen Realisierung letztlich zuständig ist. Und da stoßen Einzelbeispiele – *ein* Pult – an Grenzen, da muss der Normsetzer auch zeigen, wie er diese Norm verallgemeinern will bzw. kann. Es besteht die Gefahr, dass Politik bloß symbolisch die Bewältigung eines Problems vorgibt, letztlich aber die Verantwortung auf andere verlagert. Folgt man hier Berichten aus der schulischen und/oder aus wohlfahrtsverbandlichen Praxis, so scheint diese Gefahr sehr real zu sein. Uwe Becker fasst diese Praxis scharfsinnig in den Worten zusammen:

»Der staatliche Ressourcenansatz wird – mit Blick auf die Schuldenbremse muss man sagen zwangsweise – reduziert und gleichzeitig wird dies kompensiert durch das Bemühen, in pädagogischer Absicht Einfluss zu nehmen auf die Steuerung zivilgesellschaftlicher und sozialer Prozesse. Das Gelingen von Inklusionsprozessen wird damit in falsch verstandener Subsidiarität auf die unteren Ebenen abdelegiert und die dort zu handelnde Umsetzung wird weitgehend der Bewältigungskompetenz dieser Subsysteme oder auch der betroffenen Einzelnen und Familien überlassen. Die problemorientierten Rückmeldungen beispielsweise von Schulen, auch von Förderschulen, von Eltern, von Einrichtungsträgern der Behindertenhilfe oder auch der Kommunen müssen sich dabei gegen den Verdacht verteidigen, sie seien rückständig und würden sich dem Leitbild der Inklusion entziehen wollen«⁴.

Die soziale Norm der Behindertenrechtskonvention wird weitergereicht – an die unteren Instanzen, die nun sehen sollen, wie sie diese umsetzen. Die Dezentralisation hat einerseits zwar ihre Berechtigung in der besseren Kenntnis vor Ort, aber sie muss andererseits offensichtlich dafür herhalten, tatsächliche oder vermeintliche finanzielle Engpässe zu verlagern. Die zentralen Normübermittler – Bund und Länder – verschieben einen wichtigen Teil ihrer auch finanziellen Verantwortung auf die dezentrale Ebene der Kommunen, des intermediären Sektors und der privaten Haushalte.

Sich verschärfende Finanzkrisen: Folge der nationalen und weltweiten sozialen Polarisierung

Doch Deutschland ist kein armes Land, aber dieser Reichtum ist ungleicher verteilt denn je, gleich welchen Bewertungsmaßstab man wählt.⁵ Die Lohnquote, also der

4 Uwe Becker: Fallstricke der Inklusion, Vortrag gehalten am Wittekindshofer Aschermittwochsempfang am 13. Februar 2012, Typoskript.

5 Jürgen Boeckh u. a.: Sozialpolitik in Deutschland, 3. A. Wiesbaden 2011. S. 262ff.